Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 11. Dezember 2013 — Sesma Merino/HABM

(Rechtssache F-125/12) [1]

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Zielvorgaben 2011/2012 — Nicht beschwerende Maßnahme — Unzulässige Klage)

(2014/C 31/33)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Alvaro Sesma Merino (El Campello, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: G. Faedo, R. Pethke und P. Saba)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Beurteilung des Klägers für das Jahr 2011 und der Entscheidung zur Festlegung der Zielvorgaben sowie auf Schadensersatz

Tenor des Urteils

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Herr Sesma Merino trägt seine eigenen Kosten und wird zur Tragung der Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) verurteilt.*

[1] ABl. C 26 vom 26.1.2013, S. 72.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 11. Dezember 2013 — A/Kommission

(Rechtssache F-142/12) [1]

(Öffentlicher Dienst — Soziale Sicherheit — Unfall oder Berufskrankheit — Art. 73 des Statuts — Dauernde Teilinvalidität — Schadensersatzklage)

(2014/C 31/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: A (S., Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Cambier, A. Paternostre und G. Ladrière)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Joris und Rechtsanwältin C. Mélotte)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission über den vom Kläger nach Art. 73 des Statuts gestellten Antrag auf Anerkennung einer Berufskrankheit, mit der ihm ein Grad der dauernden Teilinvalidität von 20 % zuerkannt und der Zeitpunkt der Konsolidierung auf den 25. Februar 2010 festgesetzt wird, sowie auf Ersatz seines materiellen und immateriellen Schadens

Tenor des Urteils

1. *Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 11. Januar 2012, mit der das nach Art. 73 des Statuts der Beamten der Europäischen Union infolge der Berufskrankheit von Herrn A. eröffnete Verfahren abgeschlossen wurde, wird aufgehoben.*

2. *Die Europäische Kommission wird verurteilt, an Herrn A. einen Betrag von 3 500 Euro zu zahlen.*

3. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*

4. *Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten von Herrn A zu tragen.*

[1] ABl. C 26 vom 26.1.2013, S. 77.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 12. Dezember 2013 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache F-58/12) [1]

(Öffentlicher Dienst — Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit — Aufhebung durch das Gericht wegen Begründungsmangel — Klage auf Durchführung des Urteils — Klage auf Wiedereingliederung — Aufhebung des Urteils des Gerichts — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Art. 266 AEUV — Außervertragliche Haftung des Organs — Teils offensichtlich unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(2014/C 31/35)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und G. Gattinara im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der den Antrag des Klägers, das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 4. November 2008, Marcuccio/Kommission (F-41/06), durchzuführen und ihn demgemäß mit den Aufgaben eines seiner Besoldungsgruppe entsprechenden Dienstpostens seiner Funktionsgruppe zu betrauen, stillschweigend ablehnenden Entscheidung der Kommission sowie auf Schadensersatz

Tenor des Beschlusses

1. *Die Klage wird als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.*

2. *Herr Marcuccio trägt seine eigenen Kosten und wird zur Tragung der Kosten verurteilt, die der Europäischen Kommission entstanden sind.*

([1]) ABl. C 295 vom 29.9.2012, S. 33.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 13. Dezember 2013 — Van Oost, Ibarra de Diego, Theodoridis und Hotz/Kommission

(Verbundene Rechtssachen F-137/12, F-138/12, F-139/12 und F-141/12) ([1])

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Leistungsnachweisverfahren 2010-2011 — Nichtaufnahme in die Liste der zertifizierten Beamten — Güteversuch auf Initiative des Gerichts — Beschwerdefrist — Verspätete Beschwerde — Begriff des entschuldbaren Irrtums — Sorgfalt, die von einem Beamten mit normalem Kenntnisstand zu verlangen ist — Telephonisch erlangte Auskünfte — Beweis — Unzulässigkeit)

(2014/C 31/36)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Fabrice Van Oost (Ville Pommerœul, Belgien), Maria Belén Ibarra de Diego (Alicante, Spanien), Nicolaos Theodoridis (Soignies, Belgien) und Margarita Hotz (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und C. Berardis-Kayser)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des EPSO, die Kläger nicht in die im Rahmen des Leistungsnachweisverfahrens erstellte Liste der Personen aufzunehmen, die die Prüfungen am Ende der Ausbildung bestanden haben, und auf Schadensersatz

Tenor des Beschlusses

1. *Die Rechtssachen F-137/12, F-138/12 und F-139/12 werden im Register des Gerichts gestrichen.*

2. *Die Parteien der Rechtssachen F-137/12, F-138/12 und F-139/12 tragen die Kosten nach Maßgabe ihrer Vereinbarung.*

3. *Die Klage in der Rechtssache F-141/12 wird als unzulässig abgewiesen.*

4. *Frau Hotz trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Kommission im Rahmen der Rechtssache F-141/12 entstandenen Kosten zu tragen.*

([1]) ABl. C 26 vom 26.1.2013, S. 75 und 76.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 13. Dezember 2013 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache F-2/13) ([1])

(Öffentlicher Dienst — Klagefrist — Sprache der Zurückweisung der Beschwerde — Art. 34 Abs. 1 und 6 der Verfahrensordnung — Unterzeichnete Kopie einer Klageschrift, die innerhalb der Klagefrist mittels Fax übersandt wird — Keine Identität zwischen dieser Kopie und der später übermittelten unterzeichneten Urschrift — Verspätung der Klage — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2014/C 31/37)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und G. Gattinara)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung, den Antrag des Klägers abzulehnen, auf seine Dienstbezüge von Mai 2001 bis zum Ende seiner dienstlichen Verwendung in Angola den in den Art. 12 und 13 des Anhangs X des Statuts vorgesehenen Berichtigungskoeffizienten anzuwenden